

An
das Präsidium des Nationalrates,
alle Bundesministerien,
alle Sektionen des BKA,
die Ämter der Landesregierungen und
die Verbindungsstelle der
österreichischen Bundesländer

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Gutachten 1/03 des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom
7. Februar 2006 betreffend die Frage der Zuständigkeit zum Abschluss eines
neuen Übereinkommens von Lugano;
Rundschreiben

1. Am 7. Februar 2006 hat der Gerichtshof auf der Grundlage des Art. 300 EGV ein Gutachten zur Frage erstattet, ob die Europäische Gemeinschaft für den Abschluss des neuen Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, welches an die Stelle des derzeitigen Übereinkommens von Lugano¹ treten soll (im Folgenden: *neues* Übereinkommen von Lugano), über eine ausschließliche oder – zusammen mit den Mitgliedstaaten – eine gemischte Zuständigkeit verfügt.

2. Hintergrund des Antrags:

- 2.1. Mit dem am 27. September 1968 in Brüssel geschlossenen Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen² (im Folgenden: Brüsseler Übereinkommen) regelten die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft erstmals die Zuständigkeit von nationalen

¹ Übereinkommen von Lugano über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, unterzeichnet zu Lugano am 16. September 1998 (ABl. L 319, S. 9).

² ABl. 1972, L 299, S. 32

Gerichten bei Kompetenzkonflikten sowie die Frage der Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.

2.2. Später schlossen die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) mit Ausnahme von Liechtenstein das Übereinkommen von Lugano. Dieses läuft insoweit parallel zum Brüsseler Übereinkommen, als es in den Beziehungen zwischen einem Vertragsstaat des Brüsseler Übereinkommens und einem EFTA-Mitgliedstaat, der Vertragspartei des Übereinkommens von Lugano ist, sowie in den Beziehungen der EFTA-Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens von Lugano sind, untereinander ein Regime schafft, das mit wenigen Ausnahmen jenem des Brüsseler Übereinkommens entspricht.

2.3. Nach Inkrafttreten des Vertrages von Amsterdam, mit dem der Gemeinschaft neue Zuständigkeiten im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen übertragen wurden, erließ der Rat die so genannte Brüssel I - Verordnung³. Diese hat zwischen allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft mit Ausnahme Dänemarks⁴ das Brüsseler Übereinkommen ersetzt. In weiterer Folge ermächtigte der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen im Hinblick auf die Annahme eines neuen Übereinkommens von Lugano, welches - abgestimmt auf die Brüssel I - Verordnung - das bisherige Übereinkommen von Lugano ersetzen sollte. Zur Frage der Zuständigkeit für einen solchen Abschluss ersuchte der Rat den Gerichtshof um Beantwortung der eingangs dargelegten Fragestellung.

3. Aus den Entscheidungsgründen:

3.1. Mit Verweis auf sein Urteil vom 31. März 1971 in der Rechtssache 22/70⁵ führt der Gerichtshof zunächst aus, dass die Mitgliedstaaten nach Verabschiedung gemeinsamer Rechtsnormen grundsätzlich nicht mehr berechtigt sind, mit Drittstaaten Verpflichtungen einzugehen, die diese Normen beeinträchtigen (Rz 114-116). Es sei daher zu prüfen, ob das neue Übereinkommen die einheitliche und

³ Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil und Handelssachen (ABl. 2001, L 12, S. 1).

⁴ Gemäß dem Protokoll über die Position Dänemarks, das dem EG-Vertrag als Anhang beigefügt ist, gilt die Verordnung Nr. 44/2001 für dieses Land nicht.

⁵ Kommission/Rat, „AETR“, Slg. 1970, 263

kohärente Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften und das reibungslose Funktionieren des mit diesen errichteten Systems beeinträchtigt. Dabei sei neben dem Regelungsumfang des betroffenen Rechtsgebiets auch konkret der Inhalt der maßgeblichen Gemeinschaftsvorschriften zu beachten. So würden etwa als *Mindestvorschriften* gedachte Regelungen, die sowohl im Gemeinschaftsrecht als auch in den Bestimmungen des völkerrechtlichen Abkommens enthalten sind, nicht zwangsläufig eine Beeinträchtigung darstellen, nur weil beide Rechtsakte denselben Regelungsgegenstand haben (Rz 123-127).

3.2. Aus der umfassenden Analyse beider im vorliegenden Fall maßgeblichen Rechtsakte folgert der Gerichtshof, dass die Zuständigkeitsvorschriften des neuen Übereinkommens von Lugano im Hinblick auf das durch die Brüssel I – Verordnung geschaffene umfassende und kohärente System die einheitliche und kohärente Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit und das reibungslose Funktionieren des mit diesen Vorschriften errichteten Systems beeinträchtigen würden (Rz 151, 161).

3.3. Aber auch die Vorschriften über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, die nach Ansicht einiger Mitgliedstaaten hinsichtlich der Frage der Beeinträchtigung getrennt zu beurteilen wären (Rz 162), sieht der Gerichtshof gemeinsam mit den Vorschriften über die Zuständigkeit als Teil eines umfassenden und kohärenten gemeinschaftsrechtlichen Systems, welches letztlich durch die im neuen Übereinkommen von Lugano enthaltenen Vorschriften über die Anerkennung und Vollstreckung in Mitleidenschaft gezogen würde. So beeinträchtige etwa der darin enthaltene Grundsatz, wonach in einem Vertragsstaat des Übereinkommens ergangene Entscheidungen in den anderen Vertragsstaaten anerkannt werden, ohne dass es dafür eines besonderen Verfahrens bedarf, insofern die Gemeinschaftsvorschriften, als er den Bereich, in dem gerichtliche Entscheidungen ohne ein besonderes Verfahren anerkannt werden, erweitere. Dadurch würde jedoch die Zahl jener Fälle erhöht, in denen Entscheidungen von Gerichten aus Nichtmitgliedstaaten der Gemeinschaft anerkannt werden, deren Zuständigkeit sich nicht aus der Anwendung der Brüssel I – Verordnung ergebe (Rz 171 und 172).

3.4. Der Gerichtshof kommt daher insgesamt zu dem Ergebnis, dass die einheitliche und kohärente Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften in Bezug sowohl auf die gerichtliche Zuständigkeit als auch auf die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen sowie das reibungslose Funktionieren des mit diesen Vorschriften errichteten umfassenden Systems durch das neue Übereinkommen von Lugano beeinträchtigt wäre, woraus der Gerichtshof eine ausschließliche gemeinschaftsrechtliche Zuständigkeit zum Abschluss dieses völkerrechtlichen Vertrags ableitet.

15. März 2006
Für den Bundeskanzler:
Georg LIENBACHER

Elektronisch gefertigt